

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6/10 / Fachbereich 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 17.08.2009

Drucksache Nr.: **09/0227**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.09.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 618/1 B für den Bereich in Sankt Augustin-Niederpleis zwischen Tannenweg, Alte Heerstraße und der Straße Am Kreuzeck. Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.618/1 B „Am Kreuzeck“ für das Gebiet in der Gemarkung Niederpleis, Flur 4, zwischen Tannenweg, Alte Heerstraße und der Straße Am Kreuzeck, die südliche Grenze verläuft entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 3968, 3807 und 1524 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 30.04.2009 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Für den Bebauungsplan Nr. 618/1 B „Am Kreuzeck“ wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin am 17.06.2009 der Aufstellungsbeschluss gefasst und als Planungsziel dargelegt, die Steuerung der Einzelhandelsnutzung im Plangebiet auf der Grundlage des im November 2008 vom Rat beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes neu zu fassen. Das Planungsziel dient dem Schutz der im Flächenutzungsplan dargestellten zentralen Versorgungsbereiche und damit der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Weitere Einzelheiten der Planung sind der Begründung in der Anlage zu entnehmen.

Da die Voraussetzungen vorliegen kann das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des §13 BauGB durchgeführt werden. Das heißt, dass die

frühzeitige Erörterung nach den §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs.1 BauGB entfällt und die Auslegung gem. § 3 Abs.2 sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB unmittelbar durchgeführt werden kann. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan sind nach den Vorschriften dieses Paragraphen nicht notwendig. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind, kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da durch die Änderung keine neuen Eingriffe vorbereitet werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.